

Weisung zur Kontrolle
der Öl- und Gasfeuerungen bis 1'000 kW
sowie Holzfeuerungen bis 70 kW
in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

1. Zweck der Weisung

Vorliegende Weisung konkretisiert § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, [SGS 786.211](#)), wonach die Messungen nach den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU)¹ und allfälligen ergänzenden Weisungen des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) durchgeführt werden müssen. Diese Weisung umfasst die Feuerungskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung bis 1'000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW. Die Gemeinden können bei Bedarf die Vorgaben im Feuerungsreglement oder in internen Weisungen weiter präzisieren.

Mit dieser Weisung wird sichergestellt, dass der Vollzug in allen Gemeinden nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, [SGS 814.318.142.1](#)) vollständig, fristgerecht und einheitlich durchgeführt wird.

2. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, [SR 814.01](#))
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV, [SGS 814.318.142.1](#))
- Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen (VAMF, [SR 941.210.3](#))
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, [SGS 780](#))
- Verordnung über den Umweltschutz (USV, [SGS 780.11](#))
- Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, [SGS 786.211](#))

3. Randbedingungen

- 3.1. Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die in ihrem Gebiet betriebenen Feuerungsanlagen ordnungsgemäss installiert, abgenommen, periodisch gemessen, saniert und in der zentralen Feuerungsdatenbank ([FEKO](#)) des Kantons registriert werden.
- 3.2. Die Verantwortung für die Kommunikation sowie die Umsetzung der Feuerungskontrollen und den zugehörigen Weisungen obliegt ebenfalls den Gemeinden. Die Aufgaben können an Dritte oder Organisationen delegiert werden, wobei im Klagefall die Gemeinde gemäss § 48 Abs. 1 Bst. b USG BL als erste Ansprechstelle zu fungieren hat.
- 3.3. Die Feuerungskontrollen der Öl- und Gasfeuerungen kann in den Gemeinden in einem liberalisierten System, mit Anerkennung der Messungen von Servicefirmen oder in einem nicht-liberalisierten System ohne Anerkennung der Messungen von Servicefirmen erfolgen. Die Kontrollperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- 3.4. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG, [SGS 761](#)) wurde das bisher gesetzlich geregelte Kaminfegerwesen aufgehoben bzw. liberalisiert. Alle Anlagenbesitzerinnen oder -besitzer von Zentral- oder Einzelraumfeuerungen können seit dem Jahr 2018 eine Fachperson bzw. die Kaminfegerin oder den Kaminfeger frei auswählen, welche die Wartung sowie die Kontrolle der Feuerungsanlagen durchführt. Für die Holzfeuerungskontrolle gilt im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls einheitlich das liberalisierte System, um der Wahlfreiheit gemäss dem BNPG zu entsprechen. Jede Anlagenbesitzerin oder -besitzer entscheidet nach freier Wahl, ob die Holzfeuerungsanlage von einem berechtigten Kontrollunternehmen oder einer von der Gemeinde gewählten Kontrollinstanz innerhalb eines Kalenderjahres überprüft werden soll.

¹ [UV-1319-D; Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz \(BAFU\)](#)

- 3.5. Die Kosten der Feuerungskontrolle tragen gemäss Art. 2 USG (Verursacherprinzip) die Anlagenbesitzerinnen und -besitzer. Die Kosten beinhalten den administrativen Aufwand der Gemeinde resp. der Kontrollstelle sowie den Aufwand für die Messungen der Kontrollunternehmen.
- 3.6. Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle ([GFK](#)) eine zentrale Lösung angeboten, diese kann auch auf die Öl- und Gasfeuerungskontrolle erweitert werden. Die GFK wurde im Herbst 2023 vom «Verband der Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis Region Baselland ([VFKRBL](#))» gegründet und finanziert sich ausschliesslich über die Administrationsgebühr.

4. Zentrale Feuerungsdatenbank FEKO

- 4.1. Die zentrale Feuerungsdatenbank FEKO dient der Administration der Feuerungskontrolle. Der Datenfluss zwischen den messberichtigten Kontrollunternehmen und den Gemeinden erfolgt primär digital über die vorhandenen Schnittstellen der FEKO.
- 4.2. Die Kontrollorgane der Gemeinden sind gemäss § 2 Abs. 3 VFkG zur Dateneingabe in die FEKO verpflichtet. Diese erfolgt über die elektronische Webplattform FEKO (feko.bl.ch) oder den zur Verfügung gestellten Schnittstellen nach folgendem Ablauf:

Nr.	Aufgabe	Tätigkeit	Verantwortliche / Ausführende
1	Erfassen Kontrollorgan der Gemeinde	Damit in einer Gemeinde die Feuerungskontrolle administriert werden kann, ist das Kontrollorgan der Gemeinde (Gemeinesachbearbeitende, gewählte Feuerungskontrollperson) oder die GFK vorgängig in der FEKO zu erfassen. Die Meldung durch die Gemeinde erfolgt direkt an das AUE. Das AUE erteilt anschliessend personalisierte Zugriffsrechte für das Kontrollorgan oder die GFK.	Gemeinde / AUE
2	Definition liberalisiertes / nicht-liberalisiertes Kontrollsystem bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Die Gemeinde definiert in der FEKO, ob auf ihrem Gemeindegebiet das liberalisierte oder das nicht-liberalisierte Kontrollsystem bei Öl- und Gasfeuerungen gilt.	Gemeinde
3	Kontrollperiode	Die Kontrollperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Diese wird vom AUE in der FEKO verwaltet und zentral für alle Gemeinden eröffnet.	AUE
4	Meldung neuer Feuerungsanlagen	Neuanlagen sind von der GFK oder vom Kontrollorgan der Gemeinde in der FEKO vollständig zu erfassen inkl. aller Anlagen- und Personendaten.	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
5	Mutationen der Anlagen und Personendaten	Anlagenmutationen müssen vor dem Erfassen der Messwerte (manuell oder via Schnittstelle) vorgenommen werden. Anlagen- und Personendaten sind in der FEKO aktuell zu führen und müssen spätestens aber bis zum 31. August der laufenden Kontrollperiode aktualisiert sein. Pro Anlage können mehrere Personen in unterschiedlichen Funktionen geführt werden (u. a. besitzhabende Person, Hauswartungsfirma, Rechnungsanschrift etc.).	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
6	Pendenzenliste	Zweimal im Jahr wird automatisch aus der FEKO an das Kontrollorgan der Gemeinde eine Pendenzenliste über alle offenen Kontrollen in der Gemeinde per E-Mail zugestellt.	AUE

5. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

- 5.1. Alle Kontrollen und Messungen müssen, unabhängig davon ob diese im liberalisierten oder nicht-liberalisierten System erfolgen, innerhalb der Kontrollperiode vom 1. September bis am 31. August des Folgejahres durch eine zugelassene Messperson oder ein messberechtigtes Kontrollunternehmen durchgeführt werden.
- 5.2. Die liberalisierte Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen hat nach folgendem Ablauf zu erfolgen:

Nr.	Aufgabe	Tätigkeit	Hilfsmittel	Verantwortliche / Ausführende
1	Aufforderung zur Messung	Die Anlagenbesitzerin oder -besitzer sind frühzeitig zur Feuerungskontrolle aufzubieten. Die Kontrollrapporte können in der gewünschten Sortierung und Anzahl direkt aus der FEKO ausgedruckt werden. Die notwendigen Daten und Auswertungen werden direkt aus der FEKO bezogen bzw. erstellt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
2	Durchführung Kontrollen	Die periodischen Messungen sind durch eine Fachperson eines Kontrollunternehmens durchführen zu lassen, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 3 erfüllt. Kleine Mangelbehebungen an der Feuerungsanlage darf die Fachperson direkt vornehmen. Erfolgt keine Rückmeldung auf das Messaufgebot, führt eine von der GFK oder vom Kontrollorgan der Gemeinde vorbestimmtes Kontrollunternehmen die Messungen durch. Sämtliche Feuerungsrapporte müssen der GFK oder dem Kontrollorgan der Gemeinde zugestellt oder die Kontrollresultate via Datenschnittstelle in die FEKO übertragen werden.	FEKO / Messgeräte	Kontrollunternehmen
3.1	Eingabe Messdaten Messung mittels eines Messrapports	Nach Eingang des Rapports sind die Kontrolldaten in der FEKO zu erfassen und der Status gemäss den entsprechenden Messergebnissen zu hinterlegen. Zudem sind auf der Grundlage der Grenzwerte die Konformität der Anlage nachzuführen.	FEKO / Messrapporte	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
3.2	Freigabe der importierten Anlagen und Messdaten	Optional kann das Kontrollunternehmen die Messdaten mittels einer Datenschnittstelle hochladen. Nach Freigabe durch das Kontrollorgan verarbeitet die FEKO die eingegangenen Werte. Falls verschiedene Werte nicht automatisch verarbeitet werden können, sendet die FEKO an die GFK oder dem Kontrollorgan der Gemeinde eine E-Mail mit der Aufforderung diese Daten noch manuell abschliessend zu verarbeiten.	FEKO / Datenschnittstelle	GFK / Kontrollorgan Gemeinde Kontrollunternehmen

4	Sanierung	Feuerungsanlagen, welche die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten, sind in Ordnung zu bringen. Die Verfügung zur Sanierung ist von der Gemeinde schriftlich zu erlassen. Die massgebenden Sanierungsfristen sind im Anhang 2 dieser Weisung festgelegt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Gemeinde
---	-----------	---	------	---

5.3. Die nicht-liberalisierte Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen hat nach folgendem Ablauf zu erfolgen:

Nr.	Aufgabe	Tätigkeit	Hilfsmittel	Verantwortliche / Ausführende
1	Aufforderung zur Messung	Die bevorstehende Messung wird der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer per Terminvorschlag angekündigt und durchgeführt. Die Kontrollrapporte können in der gewünschten Sortierung und Anzahl direkt aus der FEKO ausgedruckt werden. Die notwendigen Daten und Auswertungen werden direkt aus der FEKO bezogen bzw. erstellt.	FEKO	Gewählte Feuerungskontrollperson der Gemeinde
2	Durchführung Kontrollen	Die periodische Messung wird durch die gewählte Feuerungskontrollperson der Gemeinde durchgeführt. Kleine Mangelbehebungen können direkt vorgenommen werden.	Kontrollrapport / FEKO	Gewählte Feuerungskontrollperson der Gemeinde
3	Eingabe Messdaten Messung	Die Messdaten sind in der FEKO zu erfassen oder via Schnittstelle zu importieren. Zudem sind auf der Grundlage der Grenzwerte die Konformität der Anlagen nachzuführen.	FEKO	Gewählte Feuerungskontrollperson der Gemeinde
4	Sanierung	Feuerungsanlagen, welche die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten, sind in Ordnung zu bringen. Die Verfügung zur Sanierung ist schriftlich durch die Gemeinde zu erlassen. Die massgebenden Sanierungsfristen sind im Anhang 2 dieser Weisung festgelegt.	FEKO	Gemeinde

6. Holzfeuerungskontrolle

- 6.1. Für die Kontrollen und Messungen von Holzfeuerungen gilt kantonsweit das liberalisierte System.
- 6.2. Visuelle Kontrollen und amtliche Messungen einer Holzfeuerung dürfen nur durch berechnigte Kontrollunternehmen mit entsprechend ausgebildetem Kontrollpersonal erfolgen.
- 6.3. Um den Aufwand und die Kontrollkosten für die Anlagenbesitzerinnen und -besitzer möglichst gering zu halten, ist sinnvollerweise die Wartung der Einzelraumfeuerungen und deren visuelle Kontrolle zu verbinden. Die Anlagenbesitzerinnen und -besitzer sind bei der Kontrollaufforderung auf diesen Punkt hinzuweisen und bei der Kostenverrechnung angemessen zu berücksichtigen.

6.4. Bei Einzelraumfeuerungen wird zwischen zwei Kontrollarten unterschieden:

- A: Periodische Kontrolle **regelmässig** benutzter Anlagen:
Bei regelmässig genutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als ein Ster Holz) findet die visuelle Kontrolle alle zwei Jahre statt.
- B: Periodische Kontrolle **selten benutzter** Anlagen / Komfortfeuerungen:
Bei selten genutzten Anlagen (jährlicher Verbrauch von weniger als ein Ster Holz) findet eine angepasste Holzfeuerungskontrolle alle vier Jahre statt. Bei festgestellten Mängeln wird die periodische Kontrolle regelmässig benutzter Anlagen (siehe Punkt A) gleichgesetzt.

6.5. Die periodische visuelle Kontrolle von Einzelraumfeuerungen hat nach folgendem Ablauf zu erfolgen. Die Kontrollpunkte sind im Anhang 4 dieser Weisung aufgeführt:

	Aufgabe	Tätigkeit	Hilfsmittel	Verantwortliche / Ausführende
1	Auftrag zur visuellen Kontrolle	Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber sind schriftlich aufzufordern, ihre Holzfeuerungen visuell innerhalb eines Kalenderjahres durch eine frei wählbare Kontrollperson kontrollieren zu lassen.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
2.1	Kontrolle via GFK	Die Anlagebetreiberinnen und -betreiber vergeben via den zugestellten Zugangsdaten auf der FEKO-Webseite den Auftrag zur Kontrolle an das gewünschte Kontrollunternehmen. Eine Kontrollperson des gewählten Kontrollunternehmens führt anschliessend die Kontrolle durch und überträgt das Resultat in die FEKO. Erfolgt keine Rückmeldung auf das Messaufgebot, führt ein von der GFK vorbestimmtes Kontrollunternehmen die Messungen durch.	FEKO WEB-Tool	GFK / Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber
2.2	Kontrolle via Kontrollorgan Gemeinde	Die Anlagebetreiberinnen und -betreiber vergeben den Messauftrag an ein berechtigtes Kontrollunternehmen gemäss der aktuellen Zulassungsliste. Erfolgt keine Rückmeldung auf das Messaufgebot, führt ein vom Kontrollorgan der Gemeinde vorbestimmtes Kontrollunternehmen die Messungen durch.		Kontrollorgan Gemeinde / Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber
3	Kontrolle und Beurteilung der Anlage	Sämtliche Feuerungsrapporte müssen durch das Kontrollunternehmen der GFK oder dem Kontrollorgan der Gemeinde zugestellt oder bei der Kontrolle direkt in der FEKO eingetragen werden. Wird eine Holzfeuerung beanstandet, gibt die Fachperson des Kontrollunternehmens vor Ort der Anlagebetreiberin und dem Anlagebetreiber eine erste Empfehlung ab.	Kontrollrapport / FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Kontrollunternehmen
4	Erfassung Kontrolle und Aktualisierung Anlagendaten	Kontrollergebnis und die Kontrollperiodizität anhand des Holzverbrauchs sowie aktuelle Anlagendaten sind in der FEKO innert 30 Tagen zu übertragen. Zudem sind auf der Grundlage der Grenzwerte die Konformität der Anlagen nachzuführen.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde

5	Beanstandungen	Muss eine Anlage anlässlich einer Kontrolle beanstandet werden, fordert das Kontrollorgan gemäss Anhang 2 dieser Weisung zu weiteren Massnahmen auf. Falls auch die Nachkontrolle kein konformes Ergebnis zeigt, wird über die Gemeinde eine entsprechende Sanierungsverfügung ausgelöst. Das massgebende Vorgehen durch die Gemeinde ist im Anhang 2 dieser Weisung festgelegt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Gemeinde
---	----------------	--	------	---

6.6. Die periodische Messkontrolle der zentralen Holzfeuerungen hat nach folgendem Ablauf zu erfolgen:

Nr.	Aufgabe	Tätigkeit	Hilfsmittel	Verantwortliche / Ausführende
1	Aufforderung zur Messung	Die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer sind frühzeitig zur Feuerungskontrolle aufzufordern. Die Kontrollrapporte können in der gewünschten Sortierung und Anzahl direkt aus der FEKO ausgedruckt werden. Die notwendigen Daten und Auswertungen werden direkt aus der FEKO bezogen bzw. erstellt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
2	Durchführung Kontrollen	Die periodischen Messungen sind durch eine Fachperson eines Kontrollunternehmens durchzuführen zu lassen, welche die Voraussetzungen gemäss Anhang 3 erfüllt. Erfolgt keine Rückmeldung auf das Messaufgebot, führt ein von der GFK oder vom Kontrollorgan der Gemeinde vorbestimmtes Kontrollunternehmen die Messungen durch. Sämtliche Feuerungsrapporte müssen der GFK oder dem Kontrollorgan der Gemeinde zugestellt oder die Kontrollresultate via Datenschnittstelle in die FEKO übertragen werden.	FEKO / Messgeräte	Kontrollunternehmen
3.1	Eingabe Messdaten Messung mittels Messrapports	Nach Eingang des Rapports sind die Daten in der FEKO zu erfassen und der Status gemäss den entsprechenden Messergebnissen zu hinterlegen. Zudem sind auf der Grundlage der Grenzwerte die Konformität der Anlagen nachzuführen.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
3.2	Freigabe der importierten Anlagen und Messdaten	Optional kann das Kontrollunternehmen die Messdaten mittels einer Datenschnittstelle oder manuell hochladen. Nach Freigabe durch die GFK resp. durch das Kontrollorgan der Gemeinde verarbeitet die FEKO die eingegangenen Werte. Falls verschiedene Werte nicht automatisch verarbeitet werden können, sendet die FEKO an das Kontrollorgan der Gemeinde eine E-Mail mit der Aufforderung diese Daten noch manuell abschliessend zu verarbeiten.	FEKO / Datenschnittstelle	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Kontrollunternehmen

4	Sanierung	Feuerungsanlagen, welche die vorgeschriebenen Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten, sind in Ordnung zu bringen. Die Verfügung zur Sanierung ist schriftlich durch die Gemeinde zu erlassen. Die massgebenden Sanierungsfristen sind im Anhang dieser Weisung festgelegt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Gemeinde
---	-----------	---	------	---

6.7. Bei der Erst- bzw. Abnahmekontrolle wird die Gesamtanlage aufgenommen und mit allen relevanten Daten in der FEKO erfasst. Die Messung erfolgt durch ein von der GFK oder vom Kontrollorgan der Gemeinde vorbestimmtes Kontrollunternehmen:

Nr.	Aufgabe	Tätigkeit	Hilfsmittel	Verantwortliche / Ausführende
1	Meldung neue Anlage	Meldungen neuer Anlagen via WEB-Formular oder auf dem Korrespondenzweg werden durch das AUE aufgenommen. Die notwendigen Daten werden direkt in die FEKO übertragen und der GFK resp. dem Kontrollorgan der Gemeinde gemeldet.	WEB-Meldeformular auf Internetseite AUE	AUE
2	Aufforderung zur Messung	Die Erstabnahme erfolgt durch ein von der GFK oder vom Kontrollorgan der Gemeinde vorbestimmtes Kontrollunternehmen. Den Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzern wird die Abnahmekontrollpflicht durch ein zugewiesenes Kontrollunternehmen schriftlich mitgeteilt.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
3	Durchführung Kontrollen	Die CO- und Feststoff Abnahmemessung wird durch das Kontrollunternehmen durchgeführt.	FEKO / Messgeräte	Kontrollunternehmen
3.1	Eingabe Messdaten Messung mittels Messrapports	Nach Eingang des Rapports werden die Daten in der FEKO erfasst und der Status gemäss den entsprechenden Messergebnissen hinterlegt. Zudem sind auf der Grundlage der Grenzwerte die Konformität der Anlagen nachzuführen.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde
3.2	Freigabe der importierten Anlagen und Messdaten	Optional kann das Kontrollunternehmen die Messdaten mittels einer Datenschnittstelle hochladen. Nach Freigabe durch die GFK oder das Kontrollorgan der Gemeinde verarbeitet die FEKO die eingegangenen Werte.	FEKO / Datenschnittstelle	GFK / Kontrollorgan Gemeinde Kontrollunternehmen /
4	Sanierung	Die GFK oder das Kontrollorgan der Gemeinde fordert zu weiteren Massnahmen auf. Falls auch die Nachkontrolle kein konformes Ergebnis zeigt, wird über die Gemeinde eine entsprechende Sanierungsverfügung ausgelöst.	FEKO	GFK / Kontrollorgan Gemeinde / Gemeinde

Diese Weisung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt die Weisung des Lufthygieneamts beider Basel vom 15. Januar 2024.

Elektronisch signiert / 18. Juni 2026

Dr. Yves C. Zimmermann
Amtsleiter

Anhang 1: Glossar

Abnahmekontrolle / Erstkontrolle

Als Abnahmekontrolle wird die Erstkontrolle einer neuen Anlage bezeichnet. Erstkontrollen einer bestehenden Anlage fallen nicht unter diese Bezeichnung. In beiden Fällen erfolgt eine Erstaufnahme der Anlagenparameter und ein Abgleich in der FEKO.

Visuelle Kontrolle

Die visuelle Kontrolle der Holz-Einzelraumfeuerungen wird alle zwei bis vier Jahre, je nach Häufigkeit der Nutzung, durchgeführt. Die visuelle Kontrolle erfolgt gemäss dem Ausbildungsmodul VK1 des schweizerischen Kaminfegerverbands (SKMV). Für die einheitliche, korrekte und vollständige visuelle Kontrolle ist nach dem «Rapportformular FEKO» vorzugehen.

Häufig benutzte Anlage

Als häufig benutzte Anlage gilt eine Einzelraumfeuerung, in welcher mehr als ein Ster Holz pro Jahr verbrannt wird. In diesem Fall gilt eine Kontrollperiode von zwei Jahren. Bei selten genutzten Anlagen soll die visuelle Kontrolle in der Regel alle vier Jahre durchgeführt werden.

Liberalisierte / nicht-liberalisierte Kontrolle

Im liberalisierten Kontrollsystem ist die Zulassung von Servicefirmen für Messungen und Kontrollen vorgesehen. Im nicht-liberalisierten Kontrollsystem werden Messungen und Kontrollen nur durch das von der Gemeinde bestimmte Feuerungskontrollpersonal durchgeführt.

Zugelassenes Kontrollpersonal für Kontrollmessungen von Holzfeuerungen

Für eine amtliche Messung einer Holzfeuerung ist gemäss der BAFU-Messempfehlung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der Module AT3/MT3 und zur Beurteilung der Messwerte AB3 notwendig.

Zugelassenes Kontrollpersonal für visuelle Kontrollen an Einzelraumfeuerungen

Für eine amtliche visuelle Kontrolle einer Einzelraumfeuerung ist gemäss der BAFU-Messempfehlung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der SKMV (VK1) erforderlich.

FEKO

Zentrale kantonale Feuerungsdatenbank². Dies ist das verbindliche Instrument zur Erfassung und Bewirtschaftung sämtlicher Feuerungsanlagen (Öl- / Gasfeuerungen bis 1'000 kW und Holzfeuerungen bis 70 kW).

Kontrollorgan

Als Kontrollorgan wird die Stelle bezeichnet, welche die Feuerungskontrolle verantwortlich koordiniert und administriert (u. a. Aufforderungen zur Kontrolle oder Sanierungen). Dies kann beispielsweise eine Stelle in der Gemeinde, Feuerungskontrollpersonal oder die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) sein.

Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK)

Die GFK³ wurde vom «Verband der Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis Region Baselland» (VFKRBL) im Kanton Basel-Landschaft eigens dafür eingerichtet, damit insbesondere für die Holzfeuerungskontrolle ein effizientes und kompetentes Kontrollorgan mit der Feuerungskontrolle beauftragt werden kann.

² <http://feko.bl.ch>

³ <https://www.gfkbl.ch>

Kontrollpersonal

Damit wird die Person bezeichnet, welche die Feuerungskontrolle ausführt. Diese muss gemäss der BAFU-Messempfehlung⁴ über die entsprechenden Ausbildungen verfügen. Der Antrag zur Erfassung einer Kontrollperson im Kanton Basel-Landschaft wird durch die Servicefirma an das AUE gestellt. Dabei müssen die entsprechenden Ausbildungsnachweise vorgelegt werden. Auf der Informationsplattform der «Kaminfeger Schweiz»⁵, sind die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure mit ihren entsprechenden Ausbildungen erfasst.

Servicefirma

Dies bezeichnet eine Firma, bei welcher die entsprechende Kontrollperson angestellt ist. Diese Firma muss, wie auch die Kontrollperson, in der FEKO erfasst sein.

⁴<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/luft/publikationen-studien/publikationen/emissionsmessung-bei-feuerungen-fuer-oel-gas-und-holz.html>

⁵ <http://Feuko.ch>

Anhang 2: Sanierungsfristen und Kontrollintervalle

Bei beanstandeten Anlagen (Überschreitung der Grenzwerte) gelten folgende Fristen:

Zentrale Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

- a) Einregulierung (geringfügige Beanstandung) innert 30 Tage:
Bei jeder Grenzwertüberschreitung ist zuerst eine Einregulierung vorzusehen, womit sich allenfalls ein Sanierungsverfahren vermeiden lässt. Bringen die Einregulierung und einfache Massnahmen keine Verbesserung, ist ein Sanierungsverfahren mit folgenden Fristen einzuleiten, dass sich an dem Mass der Überschreitung orientiert:
- b) Messwert < 1,5-faches Grenzwert bis 10 Jahre
- c) Messwert 1,5- bis 3-faches Grenzwert 5 Jahre
- d) Messwert > 3-faches Grenzwert 2 Jahre

Einzelf Feuerungen

- a) Bei der visuellen Holzfeuerungskontrolle steht die Information über das korrekte Betreiben einer Holzfeuerung im Vordergrund. Zeigt sich anlässlich der Kontrolle, dass die lufthygienischen Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden, gilt die Kontrolle als abgeschlossen. Das Kontrollintervall wird aufgrund des Holzverbrauchs auf zwei Jahre (jährlicher Verbrauch von mehr als ein Ster Holz) oder vier Jahre festgelegt.
- b) Nicht korrektes Brennstofflager:
Enthält das Brennstofflager nicht vorschriftgemässes Holz oder gar Abfälle wird dies im Rapport festgehalten. Die Gemeinde ordnet anschliessend einen Austausch des Holzlaggers innert 30 Tagen an und lässt eine ausserordentliche Nachkontrolle innert 60 Tagen durchführen. Unabhängig vom Holzverbrauch wird die Kontrollperiode auf zwei Jahre verkürzt.
- c) Beanstandung bezüglich Aschenrückstände:
Werden Rückständen in der Asche festgestellt, die auf eine unerlaubten Abfallverbrennung schliessen lassen, wird dies im Rapport festgehalten. Die Anlagebetreiberinnen und -betreiber werden orientiert und müssen den Rapport unterzeichnen. Unabhängig vom Holzverbrauch wird die Kontrollperiode auf zwei Jahre verkürzt.
- d) Zusätzliche Abklärungen bei Widerhandlung:
Wenn aus der Bevölkerung Hinweise über Rauchbelästigung eintreffen oder wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, ordnet die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle und die Entnahme einer Aschenprobe an. Je nach Ergebnis der Kontrolle erstattet die Gemeinde eine Strafanzeige.

Anhang 3: Anforderungen und Pflichten der zugelassenen Feuerungskontrollierenden

Nur Personen, die in der kantonalen FEKO-Datenbank oder der eidgenössischen Datenbank (www.feuko.ch) aufgeführt sind und die nötigen Ausbildungen haben, dürfen im Kanton Basel-Landschaft die Feuerungskontrollen in den Gemeinden durchführen. Eine Liste der zugelassenen Fachfirmen mit zugelassenem Kontrollpersonal wird im Internet auf der Webseite des AUE veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos. Mutationen und Personalwechsel sind dem AUE umgehend schriftlich zu melden. Ansprechstelle für Fragen zu Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung und Weiterbildung ist das AUE oder die Gemeinde.

Anforderungen Zulassung

Die Anforderungen für die Zulassung zur Feuerungskontrolle sind in § 8 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) festgelegt. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung im Kanton Basel-Landschaft. Werden sie nicht erfüllt, kann die Kontrolle aberkannt werden. Der Entzug der Zulassung bleibt vorbehalten. Mit der Zulassung ist zudem die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen Weiterbildung verbunden.

Ausbildungsprofil

- Feuerungskontrolleur bzw. zur Feuerungskontrolleurin mit eidg. Fachausweis (FA)
- Feuerungskontrolleur bzw. zur Feuerungskontrolleurin mit Fachausweis ARPEA (Westschweiz)
- Dipl. Fachmann bzw. Fachfrau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
- Feuerungskontrolleur bzw. Feuerungskontrolleurin mit eidg. Fachausweis (FF) mit Modul MT2
- Servicemonteur und -monteurinnen, Kaminfegermeister und -meisterinnen (KFM) mit Zertifikat ATI, MT1, MT2 und MT3 (je nach Anlagentyp)
- Für die Beurteilung von Feststofffeuerungen (Holz) ist zusätzlich das Modul AB3 erforderlich

Messgeräte

Die Messungen müssen mit einem vom eidg. Institut für Metrologie (METAS) anerkannten Messgerät erfolgen. Die Geräte sind mindestens jährlich zu revidieren und zu eichen.

Messkosten

Die Kosten einer Kontrolle tragen nach dem Verursacherprinzip die anlagebesitzenden Personen. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand der messberechtigten Personen für die Feuerungskontrolle (u. a. für Beratung, Kontrolle und Messungen) und der Administrationsgebühr der Gemeinden. Die Administrationsgebühr der Gemeinden ist durch das Kontrollunternehmen den Anlagenbesitzerin oder -besitzer direkt zu verrechnen und der Gemeinden oder bei Delegation der GFK abzuliefern. Es gelten die jeweiligen Gebührenreglemente der Gemeinden.

Meldepflicht

Neue oder geänderte Anlagen müssen der Gemeinde oder bei Delegation der GFK gemeldet, von dieser erfasst und im nachfolgenden Jahr zur Kontrolle aufgefordert werden. Auf der Internetseite des AUE ist ein Onlinetool aufgeschaltet, über welches Neuanlagen oder Anlageänderungen gemeldet werden können.

Dateneingabepflicht in die zentrale Feuerungsdatenbank (FEKO)

Die FEKO dient der Administration der Feuerungskontrolle. Der Datenfluss zwischen den messberechtigten Personen und den Gemeinden erfolgt primär digital. Die GFK und die Kontrollorgane der Gemeinden sind zur Dateneingabe in die FEKO verpflichtet. Diese erfolgt über die elektronische Webplattform FEKO (<http://feko.bl.ch>) oder verschiedene Schnittstellen.

Anhang 4: Ablauf visuelle Kontrolle bei Einzelraumfeuerungen

Die Kontrolle hat gemäss Checkliste resp. Kontrollrapport FEKO zu erfolgen:

1. Genereller Umfang der Kontrolle und Beratung:
 - a) Sichtkontrolle des Brennstofflagers;
 - b) Zustandsbeurteilung der Anlage;
 - c) Abgabe Infobroschüre und Beratung bei Missständen;
 - d) Festlegung Kontrollperiodizität
2. Wichtige Punkte der visuellen Kontrolle:

	Bereich	Kontrollpunkte
a)	Brennstoff	<u>Kontrolle Brennstofflager</u> • Prüfung Holzsortiment gemäss Kriterien LRV; • Keine Verwendung von Restholz von Schreinereien (z. B. beschichtete oder unbeschichtete Spanplatten); • Kein Altholz oder sonstige kritische Hölzer im Holzsortiment; • Feuchtigkeit; • Stückigkeit.
b)	Anlage	<u>Kontrolle Anlage</u> • Prüfung Zulassung Ofen, korrekter Anschluss, technische Defekte; • Prüfung Wärmespeicher bei wassergeführten Anlagen; • Prüfung Ofen und Rost auf Ablagerungen und Verklebungen; • Prüfung Rückstände von unerlaubten Brennstoffen in der Asche.
c)	Beratung	<u>Abgabe Infobroschüre und Beratung bei Missständen</u> • Regelmässige Kaminreinigung? • Wie wird angefeuert (mittels Anzündhilfe + Anfeuerholz)? • Wird die Luftzufuhr gedrosselt? • Schulung Füllung Brennraum; • Beachtung Betriebsanleitung des Herstellers.
d)	Festlegung Periodizität	Die Periodizität wird aufgrund des Brennstoffverbrauchs und der Verbrennungsrückstände am Ende der Kontrolle festgelegt. Bei einem jährlichen Verbrauch von mehr als ein Ster Holz findet die visuelle Kontrolle alle zwei Jahre statt. Bei selten genutzten Anlagen findet eine angepasste Holzfeuerungskontrolle alle vier Jahre statt. Die Periodizität wird im Rapport erfasst. Bei Missständen wird eine Nachprüfung erfasst.